

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „**Kampfsportverein Atrium Wiesbaden e.V.**“ und hat seinen Sitz in Wiesbaden. Er wurde am 31.07.2021 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Begriffsklärung

Ein Atrium ist ein nach allen Seiten offener Hauptraum bzw. ein Innenhof altrömischer und moderner Gebäude. Der im Vereinsnamen verwendete Begriff „Atrium“ soll die Offenheit repräsentieren, welche der Verein allen Stilrichtungen des Kampfsports bzw. der Kampfkunst entgegenbringt.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts » Steuerbegünstigte Zwecke « der Abgabenordnung.

(3) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ermöglichung von geordneten Sportübungen mit Selbstverteidigungscharakter, die Durchführung von Sportveranstaltungen, Pflege und Ausbau des Jugend- und Seniorensports sowie des Breiten- und Wettkampfsports, beispielsweise in den Sportarten You-Jitsu (YJ), Ju-Jitsu(JJ), Ju-Jitsu, Jiu-Jitsu, Kampjijutsu (KJJ) und Brazilian Jiu Jitsu (BJJ).

(4) Der Verein kann daneben auch weitere (artverwandte) Stilrichtungen, Sportarten und Budo-Disziplinen pflegen und fördern, er bekennt sich ausdrücklich zur Offenheit gegenüber allen Kampfsport-/Kampfkunstarten. Dazu gehört auch die Förderung der Jugend der in § 2 Abs. 3 genannten Sportarten. Voraussetzung ist jedoch, dass die Stilrichtungen etc. dem Vereinszweck nicht entgegenstehen.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale) gem. § 4 der Satzung.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die im Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein kann die Mitgliedschaft in Spitzenverbänden des Deutschen und internationalen Sportes erwerben, sofern sie die Interessen in § 2 der Satzung unterstützen.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto oder Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Weitere Einzelheiten können durch Vorstandsbeschluss bestimmt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt als ordentliche Mitglieder natürliche Personen, die am Sportbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung teilnehmen:
 - a) Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und
 - b) Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre.
- (2) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeersuchens ist kein Rechtsmittel möglich.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds.
 - a) Der Austritt ist dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor dem nächsten Jahresquartalsende schriftlich zu erklären. Der Austritt kann nur zum jeweiligen Quartalsende erklärt werden.
 - b) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Zum Ausschluss ist Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Gründe für den Ausschluss sind dem Betroffenen mitzuteilen. Näheres ist in § 12 geregelt.
 - c) Wenn ein Mitglied drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung dies Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat, kann es durch Vorstandsbeschluss aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 6 Datenschutz

(1) Der Verein erhebt und verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins Daten über sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung ihrer Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten, Löschung seiner Daten.

(4) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 7 Beiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Verein kann eine Aufnahmegebühr und im Bedarfsfall Umlagen erheben. Über Art, Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Rechtsgrundlagen

(1) Rechtsgrundlagen des Vereins sind seine Satzung und die Ordnungen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

(2) Ordnungen sind Sport-, Finanz-, Jugend- und Ehrenordnung.

(3) Ordnungen können durch den Vorstand vorläufig in Kraft gesetzt werden. Sie müssen in diesem Fall von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden, ansonsten verlieren sie zu diesem Termin ihre Gültigkeit.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß einberufene beschlussfassende Versammlung aller Mitglieder.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand einberufen. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder in elektronischer Form einzuladen.

(3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies dringende Entscheidungen erfordern.

(4) Der Vorstand muss innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Zwecke und Gründe beantragen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(6) War eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist binnen vier Wochen nach diesem Termin erneut zur Mitgliederversammlung einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist dann bei jeder Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden (m/w/d), bei dessen Abwesenheit einem anderem von der Versammlung zu bestimmenden Vertretung.

(8) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Die Feststellung der Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung.
- b) Die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- c) Die Beschlussfassung über die Tagesordnung.
- d) Die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes.
- e) Die Entlastung des Vorstandes.
- f) Die Wahl des Vorstandes.
- g) Die Wahl eines Kassenprüfers
- h) Die Beratung und Beschlussfassung über Ordnungen, Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszweckes.
- i) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen.
- j) Abschließende Rechtsinstanz.
- k) Die Auflösung des Vereins.

(9) Stimmrecht haben alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Kein Stimmrecht haben die gesetzlichen Vertreter der nicht stimmberechtigten Kinder und Jugendlichen im Sinne des § 5 Abs. 1 Ziff b) der Satzung.

(10) Beschlüsse, auch Ergänzungen bzw. Änderungen der Vereinsordnungen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit und für die Auflösung des Vereins Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(11) Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden. Der Wahlausschuss, bestehend aus zwei Mitgliedern hat die Aufgabe, die Wahlen durchzuführen und das Ergebnis bekannt zu geben. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln durchgeführt. Wenn alle Anwesenden zustimmen, kann per Handzeichen gewählt werden. Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(12) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll der Mitgliederversammlung kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

(13) Anträge zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (m/w/d), einem Stellvertreter (m/w/d) und einem Geschäftsführer (m/w/d).

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende (m/w/d).

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Arbeitsteilung innerhalb des Vorstandes regelt der Vorstand.

(4) Die Einberufung einer Vorstandssitzung kann mündlich erfolgen. Hierbei kann auf die Mitteilung der Tagesordnung verzichtet werden.

(5) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen.

(6) Vorstandsmitglieder können vor Ablauf der Amtsdauer nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder Ihres Amtes enthoben werden. Dies hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Die Ersatzwahl muss in derselben Versammlung vorgenommen werden.

(7) Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

(8) Beim vorzeitigen Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern muss sich der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ergänzen.

§ 11a Benennung von Beauftragten

(1) Der Verein kann zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Vereinszwecks weitere Personen als Beauftragte im Vorstandsrange wählen. § 11 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Beauftragte können durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit gewählt oder abberufen werden. Die Beauftragung bedarf der Zustimmung der Gewählten.

(3) Je nach Erfordernis können mehrere Beauftragte für unterschiedlichste Bereiche bestimmt werden, bspw. Beauftragte/r für Kinder- und Jugendarbeit, Öffentlichkeitsarbeit oder Koordination des Wettkampfbetriebes.

(4) Die Beauftragung kann auf unbestimmte Zeit, jedoch maximal für die Wahlperiode eines Vorstandsmitglieds erfolgen.

§ 12 Vereinsstrafen

(1) Zur Sicherstellung eines geregelten Sportbetriebes kann der Vorstand Maßregelungen gegen Mitglieder aussprechen.

(2) Nach Anhörung des Mitgliedes ist die Vereinsstrafe (Maßregelung) unter sorgfältiger Abwägung aller Umstände zu verhängen.

- (3) Zu maßregelnde Verhaltensweisen sind beispielsweise:
- a) Loyalitätsverletzungen gegenüber anderen Mitgliedern und dem Verein
 - b) Vereinsschädigendes Verhalten
 - c) Zahlungsverzug

- (4) Maßregelungen sind beispielsweise:
- a) Verwarnung
 - b) Ruhen von Mitgliedschaftsrechten auf Zeit (maximal für einen Monat)
 - c) Ausschluss mit sofortiger Wirkung

(5) Gegen Maßnahmen nach Absatz 4 a) und 4 b) besteht keine Möglichkeit der Berufung.

(6) Gegen den Ausschluss nach Absatz 4 c) steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Ab der Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

§ 13 Haftung

Die Teilnahme an sämtlichen Vereinsveranstaltungen geschieht auf eigene Gefahr. Ein Haftungsanspruch gegen den Verein, Vorstand und andere Mitglieder bezüglich eventueller Körper- oder Sachschäden besteht nicht.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung **oder Aufhebung** des Vereins oder bei Wegfall **steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung wurde am 31.07.2021 errichtet und tritt mit dem Datum der Vereinsgründung (§ 1) in Kraft.

Änderungshistorie:

09.09.2021 auf Veranlassung FA Wiesbaden zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit